



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gemeindeaufsicht

Gemeinde Rinn
per E-Mail an: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

Marcel Pfurtscheller
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5033
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-G-VA-1/43/10-2023
Innsbruck, 18.01.2024

Gemeinde Rinn - Voranschlag 2024

Die Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 2024 in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Die stichprobenweise Überprüfung des Voranschlages hat Folgendes ergeben:

- ⇒ Die Gemeinde hat gemäß § 6 Abs. 9 VRV 2015 die in § 5 VRV 2015 genannten Bestandteile des Voranschlages im Internet barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen zur Verfügung zu stellen.
- ⇒ Es wird darauf hingewiesen, dass die auf den Haushaltsstellen 1/2120-752220 und 1/2130-752220 veranschlagten Investitionsbeiträge an Mittel- und Sonderschulen als Kapitaltransferzahlungen an Gemeinden am Konto 7720 zu verbuchen sind.
Ebenso ist die budgetierte Forschungsförderung auf der Haushaltsstelle 1/3690-7519 auf dem Konto 7710 „Kapitaltransfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern“ zu verbuchen.
- ⇒ Aufgefallen ist, dass die „Finanzzuweisung § 23 FAG 2024, Finanzzuweisung § 25 FAG 2024, Finanzzuweisung § 26 FAG - Strukturfonds“ auf der HHSt. 2/9410+8600 in der Höhe von € 71.000,-- veranschlagt wurde, allerdings ist laut den Richtlinien für den Voranschlag 2024 seitens der Abteilung Gemeinden ein Betrag in Höhe von € 151.200,-- vorgesehen.
- ⇒ Festgestellt wurde, dass das abgeschlossene Darlehen Nr. 920/2 zum Vorhaben Nr. 163020 „Um- und Zubau Feuerwehrhaus“ weiterhin im Datenträger des Voranschlages 2024 aufscheint. Künftig ist darauf zu achten, dass abgeschlossene Darlehen nicht weiterhin im Voranschlag ausgewiesen werden.

Dieser Voranschlag ist die bindende Grundlage für die Führung des Gemeindehaushaltes. Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder Mittelverwendungen, die die vorliegenden Ansätze übersteigen, sind nur im unvermeidlichen Ausmaß zulässig und bedürfen im Sinne des § 95 Abs. 4 der TGO 2001 eines Beschlusses des Gemeinderates, wobei im Beschluss die Art der Bedeckung dieser Mittelverwendungen ausdrücklich anzuführen ist.

Die Ansätze des Voranschlages an sich begründen noch keine Rechte und Pflichten der Gemeinde Dritten gegenüber. Die Gemeindeverwaltung darf die Ansätze daher auch nicht allein deswegen, weil sie im Voranschlag vorgesehen sind, in Anspruch nehmen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 lit. p der TGO 2001 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Marcel Pfurtscheller